

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hennen
vom 28. Juni 2021**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hennen vom 28.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz (3) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen zu erheben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

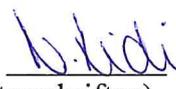
Iserlohn-Hennen, den 28. Juni 2021
Hennen

Ev. Kirchengemeinde

Siegel









(Unterschriften)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hennen
vom 28. Juni 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. Juli 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Heinrich

Az.: 723.01-3911